



Amtsgericht Nordhorn

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 39/24

30.04.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird der auf den 29.06.2026 um 10.00 Uhr anberaumte Versteigerungstermin zeitlich wie folgt verlegt:

auf **Montag, 29. Juni 2026, um 11:15 Uhr**, im Amtsgericht Seilerbahn 15, 48529 Nordhorn, Saal/Raum 41.

Es sollen versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Nordhorn Blatt 19227 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Nordhorn	10	71/53	Gebäude- und Freifläche, Almelostraße 3	9922

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.11.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Einzelverkehrswert: 583.000,00 €

Objektbeschreibung: Gewerbeeinheit (Produktionshalle pp.)

2.

Das im Grundbuch von Nordhorn Blatt 25826 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Nordhorn	10	71/138	Gebäude- und Freifläche, Almelostraße	3237

Der Versteigerungsvermerk wurde am in das Grundbuch eingetragen.

Einzelverkehrswert: 107.100,00 €

Objektbeschreibung: unbebautes Grundstück

Gesamtverkehrswert Ziffer 1 und 2:
690.100,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-nordhorn.niedersachsen.de

Vogelsang
Rechtspflegerin